

Auszug

**aus der Niederschrift über die
öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Otterbach-Otterberg vom
09.02.2023**

6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2035 für den Bereich des Bebauungsplanes "Sonnenhof", Gemarkung Katzweiler

- a) Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB vorgebachten Bedenken und Anregungen**
- b) Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebachten
Bedenken und Anregungen**
- c) Annahme des Planentwurfes**
- d) Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2
BauGB**
- e) Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt- und Rechtslage:

Zu dem o.g. Tagesordnungspunkt wurden von dem planenden Büro folgende
Beschlussvorlage erarbeitet:

VERBANDSGEMEINDE OTTERBACH-OTTERBERG

"1. TEILFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035, TEILBEREICH SONNENHOF – ORTSGEMEINDE KATZWEILER"

STELLUNGNAHMEN (ABWÄGUNGSVORSCHLAG)

(zu den im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der
Bürger im Rahmen der parallel durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3
Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken)

-
- I Allgemeines**
 - A Übersichtsliste der frühzeitigen Beteiligung der Behörden**

- B Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
 - C Einführung / Vorgehensweise
 - II Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Behörden
 - III Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger
 - IV Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen
- Anhang: Stellungnahmen (Langfassungen)

**TISCHVORLAGE
FÜR DIE
SITZUNG DES HAUPT-, FINANZ- UND BAUAUSSCHUSSES AM 02.02.2023 UND
DES VERBANDSGEMEINDERATES
OTTERBACH-OTTERBERG
AM
09.02.2023**

Erstellt durch:



I ALLGEMEINES

- A Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen der im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.**

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE		STELLUNGNAHMEN			
		Schreiben / E-Mail vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11 Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern	16.11.2022		X (ohne Relevanz)	
2.	DLR; Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	17.11.2022	X		
3.	DB AG; DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe	17.11.2022	X		

4.	GDKE RLP, Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	21.11.2022	X		
5.	Forstamt Otterberg Otterstraße 47 67697 Otterberg	21.11.2022	X		
6.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs- AG; Gasversorgung Postfach 2545 67613 Kaiserslautern	22.11.2022		X (ohne Relevanz)	
7.	LBM Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern	16.05.2022	X		
8.	SGD Süd, Regionalstelle WAB Postfach 1440 67603 Kaiserslautern	28.11.2022		X (Ifd.-Nr. 1 in II)	
9.	Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG - Wasserversorgung VG- Werke Postfach 2545 67613 Kaiserslautern	29.11.2022	X		
10.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Dienstort Kusel Bahnhofstraße 59 66869 Kusel	29.11.2022		X (Ifd.-Nr. 2 in II)	
11.	VG Nordpfälzer Land Bezirksamtsstraße 7 67806 Rockenhausen	07.12.2022	X		
12.	KV Kaiserslautern, Untere Landesplanung / Untere Naturschutzbehörde / Denkmalschutzbehörde Burgstraße 11 67657 Kaiserslautern	07.12.2022 Ergänzung Denkmalschutz Behörde Vom 01.02.2023		X (Ifd.-Nr. 3 in II)	
13.	VG-Lauterecken-Wolfstein Schulstraße 6 a 67742 Lauterecken	08.12.2022	X		
15.	Pfalzwerke Netz AG Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen	09.12.2022		X (ohne Relevanz)	

14.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	12.12.2022 2		X (Ifd.-Nr. 4 in II)	
15.	Kanalwerk VG Otterbach-Otterberg Betriebsführung STE AÖR KL Blechhammerweg 50 67659 Kaiserslautern	12.12.2022 2		X (Ifd.-Nr. 5 in II)	

Mit Schreiben vom 07.11.2022 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung der 1. Teiländerung des FNP 2035 der VG Otterbach-Otterberg – Teilbereich Sonnenhof der Ortsgemeinde Katzweiler beteiligt. Ihnen wurde eine Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis 12.12.2022 eingeräumt.

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Behörden gingen bis zum 12.12.2022, bzw. bis heute insgesamt **16 Stellungnahmen** zur 1. Teiländerung des FNP 2035 ein. Die eingegangenen Stellungnahmen können entsprechend der Eingangsliste wie folgt eingeordnet werden:

- Hinweise bzw. Anregungen wurden von **8** Behörden, bzw. Trägern öffentlicher Belange vorgebracht.
- Wie in der Übersichtsliste dokumentiert, hatten **3** Stellungnahmen Hinweise und Anregungen zum Inhalt, die **nicht abwägungsrelevant sind**, da diese nur Hinweise beinhalten bzw. auf das Erfordernis der Koordinierung im Rahmen der Realisierung verweisen oder aber rein redaktionelle Anmerkungen abgeben.
- Weder Hinweise oder Anregungen noch Bedenken hatten **8** der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden beinhaltet (vgl. Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen).

B ÜBERSICHTSLISTE ZUM EINGANG DER STELLUNGNAHMEN DER BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER OFFENLAGE

Im Zuge der **Bürgerbeteiligung** der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die in der Zeit vom 11.11.2022 bis einschließlich 12.12.2022 stattfand, wurde **keine** Stellungnahmen zur Planung abgegeben.

C Einführung / Vorgehensweise

Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen in Kurzform wiedergegeben. Dazu wird eine (kurze) Erwiderung aus Sicht der Bauleitplanung (kursiv gedruckt) abgegeben (aus Gründen der Zuordnung ggf. nach dem jeweiligen Absatz) und ein Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat formuliert.

II BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BEHÖRDEN

1. **SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**
Schreiben vom 28.11.2022

Kurzfassung

<p>Niederschlagswasserbeseitigung</p> <ul style="list-style-type: none">• Es wird festgestellt, dass durch Bebauung ein verstärkter oberirdischer Abfluss und eine Verringerung der Grundwasserneubildung entsteht.• Es ist grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone zu bevorzugen.• Mit Blick auf die vorgesehene Versickerung auf den östlichen PG-Flächen wird auf die erforderliche Mächtigkeit der Oberbodenschicht von min. 0,3 m hingewiesen. Eine direkte Einleitung in den Untergrund und die Versickerung von verunreinigtem Oberflächenwasser ist nicht zulässig.•
<p>Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Plangebiet grenzt an den Mehlbach (Gewässer III. Ordnung) und liegt teilweise im 10 m Bereich. Für bauliche Maßnahmen im 10 m Bereich bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Zuständigkeit obliegt der Unteren Wasserbehörde, KV-KL.•
<p>Starkregen</p> <ul style="list-style-type: none">• Hinweis auf eine mögliche Starkregengefährdung gemäß Starkregengefährdungskarte (Karte 5) und Prüfung bzw. Beachtung der Abflussbahnen.• Eine Gefährdung der geplanten Bebauung durch Starkregen kann nicht ausgeschlossen werden, daher wird empfohlen, die örtlichen Verhältnisse zu prüfen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen.
<p>Schmutzwasser:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anfallende Schmutzwässer sind in Abstimmung mit den Werken an die bestehenden Mischwasserkanalisation anzuschließen, Abwassermengen sind zu ermitteln und die Auswirkungen auf Regenentlastungsanlagen sind zu beurteilen.• Es wird darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob die geplante Einzugsgebietserweiterung im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung enthalten ist.
<p>Bodenschutz</p> <ul style="list-style-type: none">• Auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird verwiesen.• Für den Geltungsbereich der 1. Teiländerung sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Es wird um Mitteilung gebeten sollten neue Erkenntnisse vorliegen.• Abschließend wird um Beachtung der im Zuge des B-Planverfahren „Sonnenhof“ der OG Katzweiler abgegebenen Stellungnahme gebeten.

Kommentar:

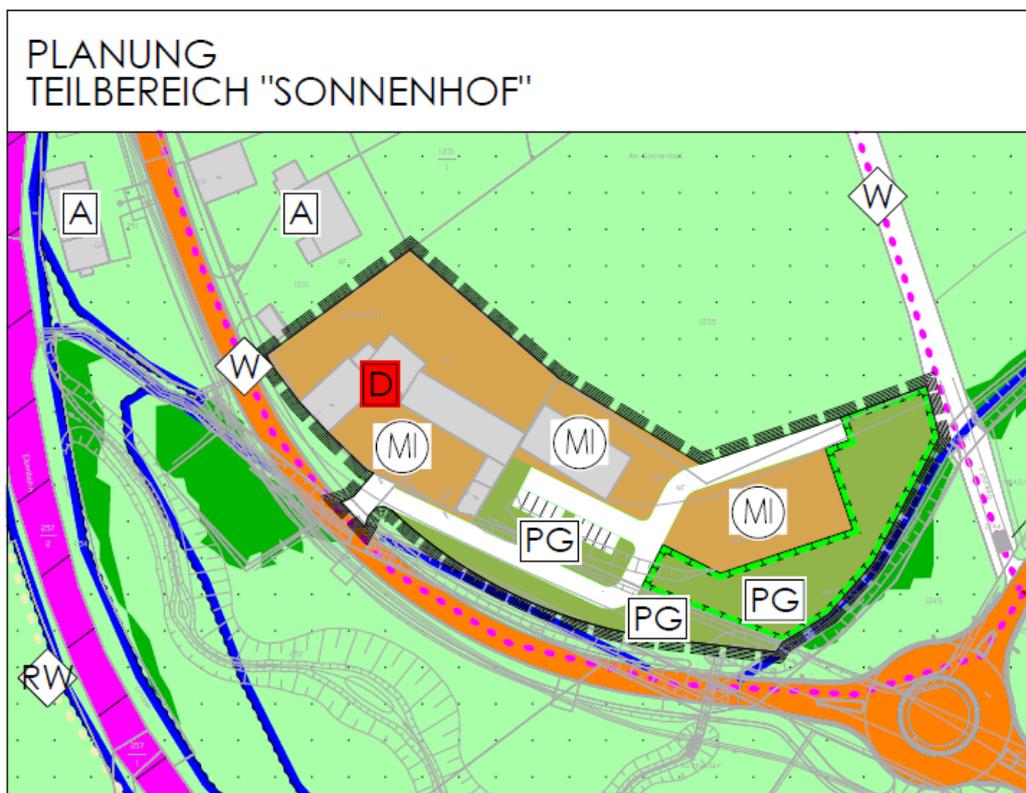
Zwischenzeitlich wurde auch mit den VG-Werken im Zuge des B-Planverfahren geklärt, dass anfallendes Oberflächenwasser vor Ort bewirtschaftet und

Überläufe aus den Rückhalteinrichtungen auf dem Grundstück breitflächig auf den östlichen Flächen zum Mehlbach hin, versickert werden sollen.

Der Abstand von 10,0 m Gewässerrandstreifen wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Die Hinweise zu Überschwemmungsbereichen und Starkregen wurden im Rahmen der Entwurfsplanung in größtmöglichem Umfang berücksichtigt. Die künftigen Nutz- und Bauflächen halten einen deutlichen Abstand zum Gewässer 3. Ordnung. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass das Gelände nach Westen ansteigt und mögliche Bauflächen auf deutlich höherem Niveau als der Mehlbach liegen werden.

Die abgegebenen Hinweise und Anregungen zum Schmutzwasser werden aufgegriffen und sind bereits im Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan „Sonnenhof“ der OG Katzweiler berücksichtigt.



Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die abgegebenen Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

**2. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz
Bahnhofstraße 59
66869 Kusel
Schreiben vom 29.11.2022**

Kurzfassung

- Es wird angeregt, in der Begründung unter dem Punkt „1.1 Geltungsbereich“ im Absatz 2 die Aufzählung der vom Geltungsbereich betroffenen Grundstücke entsprechend dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters anzupassen.
- Der aktuelle Auszug aus dem Liegenschaftskataster wurde der Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Kommentar:

Mit der Übernahme der Angaben aus dem mitgelieferten aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster kann der Anregung zur Aktualisierung der Auszählung der betroffenen Flurstücke in der Begründung entsprochen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Begründung entsprechend der Anregung anzupassen, die aktuelle Bezeichnung der Flurstücksnummern sind in die Aufzählung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

**3. KV Kaiserslautern, Untere Landesplanung / Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom 07.12.2022; **Ergänzung Denkmalschutz Behörde;**
E-Mail an Herrn Westrich, Bürgermeister VG-Otterbach-Otterberg vom
01.02.2023**

Kurzfassung:

Untere Landesplanung

- Es werden die Ausgangssituation und die wesentlichen Inhalte und Gründe der 1. Teiländerung beschrieben. Weiterhin wird festgestellt, dass die Gesamtfortschreibung des FNP 2035 der VG Otterbach-Otterberg seit dem 07.04.2022 rechtskräftig ist.

- Hinterfragt wird, warum das Flurstück 1229 und 1231 (westlich des Sonnenhofes) nicht mit in den Geltungsbereich einbezogen wurden, die Abgrenzung sollte nochmals kritisch hinterfragt werden.
- Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich keine Zielkonflikte mit dem ROP. Es wird festgestellt, dass die Mindestgröße von 0,2 ha für die Anrechenbarkeit auf den Gesamtschwellenwert unterschritten wird.
- Es wird auf das Einzelhandelskonzept der VG Otterbach-Otterberg verwiesen.
- Abschließend wird auf die Prüfung und das Erfordernis des Schutzes vor Starkregenereignissen hingewiesen.

Untere Naturschutzbehörde

- Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN
 Abt. 5 – Bauen und Umwelt
 Fb. 5.5 – Kreisentwicklung, Ortsentwicklung, Immissionsschutz
 Denkmalschutz und Dorferneuerung



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Herrn René Mar
 Untere Landesplanungsbehörde
 Im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeb.) 5.5/ad/52302/ KwSH/B270	Auskunft erteilt Frau	Telefon: 0631 / 7105-352-352	Ebene 2	Datum 16.05.2022
---			Fax: 0631 / 7105-370 E-Mail: Annette.diederich@kaiserslautern-kreis.de	Verwaltungsgebäude Lauterstraße 8	

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DSchG RP)
**Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Sonnenhof“, der Ortsgemeinde
 Katzweiler Offenlage bis zum 20.05.2022 mit Relevanz für den FNP**

Das Schreiben der Unteren Denkmalschutzbehörde, datiert vom 16.05.2022, ist an die KV-KL, Untere Landesplanungsbehörde, gerichtet und beinhaltet vollumfänglich die im Rahmen des Bebauungsplanverfahren abgegeben Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde mit dem ergänzenden Hinweis, dass diese auch für die anstehende FNP-Teilfortschreibung „Sonnenhof“ der Ortsgemeinde Katzweiler von Relevanz sei. In der Mail vom 01.02.2023 an den Bürgermeister Herrn Westrich wird folgendes mitgeteilt:

„anbei erhalten Sie eine Stellungnahme zum Sonnenhof in Katzweiler, bezüglich der Aufstellung des FNP's, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes „Sonnenhof“ abgegeben wurde, aber auch Relevanz für den FNP besitzt. Wir bitten, die Stellungnahme als Behörden-Beteiligung zum FNP mit hinzunehmen.“

Kommentierung:

Die mit der Stellungnahme der Kreisverwaltung (*inkl. der ergänzenden Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde*) abgegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Erfordernis der Einbeziehung der westlichen Bebauung (Flurstücke 1229 und 1231) ist zu prüfen. Im Sinne einer Bestandssicherung ohne Erweiterungsmöglichkeiten kann, ähnlich wie der denkmalgeschützte Sonnenhof, die westlich angrenzende Bebauung in den Geltungsbereich der 1. Teiländerung einbezogen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sonnenhof“ bleibt davon unberührt. Die Flächen sind dann in der Flächenbilanzierung als Bestandsflächen zu dokumentieren.

Die Anmerkungen zu den Festsetzungen und deren Auswirkungen auf das Einzelhandelskonzept der VG Otterbach-Otterberg betrifft den Bebauungsplan „Sonnenhof“, entsprechende Abwägung und Berücksichtigung erfolgte im Zug der Ausarbeitung des Satzungsexemplar des B-Plans „Sonnenhof“ der OG Katzweiler

Bezüglich des Schutzes vor Starkregenereignissen wird auf die Kommentierung der Stellungnahme der SGD-Süd; Regionalstelle WAB, verwiesen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Zunächst ist festzustellen, dass die mit E-Mail vom 01.02.2023 ergänzend abgegebene Stellungnahme der KV-KL, Untere Denkmalschutzbehörde lange nach Ablauf der Beteiligungsfrist (ca. 6 Wochen) und kurz vor der anstehenden Sitzung des VG-Rates am 09.02.2023 eingegangen ist. Dennoch ist diese in die Abwägung einzubeziehen.

Es ist jedoch festzustellen, dass die Stellungnahme sich inhaltlich ausschließlich auf den Bebauungsplan „Sonnenhof“ der Ortsgemeinde Katzweiler bezieht! Insofern kann der Feststellung, dass die Stellungnahme auch für die anstehende FNP - Teilfortschreibung „Sonnenhof“ der Ortsgemeinde Katzweiler von Relevanz sei, nicht gefolgt werden.

Vielmehr sind die Belange in den Darstellungen der Teilfortschreibung sehr wohl berücksichtigt, da für den Bereich des Sonnenhof Mischbaufläche dargestellt ist und die baulichen Anlagen als Denkmal gekennzeichnet sind. Weitere Aspekte des Denkmalschutzes sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu berücksichtigen.

Die weitergeleitete Stellungnahme zum Bebauungsplan „Sonnenhof“ der Ortsgemeinde Katzweiler ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes zu behandeln; das Ergebnis der Abwägung ist gemäß Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat Katzweiler, dem die Planungshoheit der verbindlichen Bauleitplanung obliegt, in die Planunterlagen zum Satzungsexemplar des Bebauungsplanes „Sonnenhof“ aufzunehmen.

Für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplan Teilbereich „Sonnenhof“ in der Ortsgemeinde Katzweiler ergibt sich somit kein weiterer Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die abgegebenen Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Der Geltungsbereich der 1. Teiländerung des FNP 2035 der VG Otterbach–Otterberg ist, um die westlich angrenzenden Flurstücke, FSt-Nrn.: 1229 und 1231, zu erweitern; die Plandarstellungen sind entsprechend anzupassen und die Begründung zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

4. Planungsgemeinschaft Westpfalz

Schreiben vom 12.12.2022

Kurzfassung:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Es wird der Standort beschrieben und die Planungsabsicht dargelegt.• Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen werden mitgeteilt, Auswirkungen auf die Planungen sollen abgeglichen werden. |
| <ul style="list-style-type: none">• Auf die landesplanerische Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde wird verwiesen.• Im Zuge der Beurteilung der Planunterlagen wird angeregt, die Flächenbilanzierung nachvollziehbar darzustellen, um zu belegen, dass die Mindestgröße für die Anrechenbarkeit der Fläche der 1. Teiländerung des FNP 2035 auf den Gesamtschwellenwert unterschritten wird.• Abschließend wird auf die einzelhandelsbezogenen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), hingewiesen. |

Kommentierung:

Die abgegebenen Hinweise der Planungsgemeinschaft Westpfalz werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, die Ausführungen bezüglich der Flächenbilanzierung in der Begründung entsprechend anzupassen und zu ergänzen kann berücksichtigt werden.

Auch die Landesplanerische Stellungnahme verweist darauf, dass die Anrechenbarkeit der Flächen der Teiländerung auf den Gesamtschwellenwert nicht gegeben ist.

Bezüglich der einzelhandelsbezogenen Ziele und Grundsätze des LEP IV ist anzumerken, dass diese, wegen der Flächengröße und Bebauungsmöglichkeiten im Zuge der Realisierung der geplanten Vorhaben gem. Bebauungsplan, nicht berührt sein werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Begründung, wie dargelegt, um die Angaben zur Flächenbilanzierung zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

5. **Kanalwerk
VG Otterbach-Otterberg;
Betriebsführung STE AöR KL
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern
Schreiben vom 12.12.2022**

Kurzfassung

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Seitens der Stadtentwässerung Kaiserslautern, als Betriebsführerin des Kanalwerks Otterbach der VG Otterbach-Otterberg bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.• Es wird angeregt, die östliche gelegene PG – Fläche auch als Fläche für die Versickerung mit einem V zu kennzeichnen. |
|--|

Kommentar:

*Da auch im Bebauungsplan eine Versickerung von Niederschlagswässern auf den östlichen privaten Grünflächen vorgesehen und festgesetzt ist, kann der Anregung zur Kennzeichnung der Versickerungsfläche durch Einfügen eines **V** entsprochen werden.*

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Kennzeichnung der Fläche für Versickerung den Darstellungen zur 1. Teiländerung des FNP 2035 hinzuzufügen.

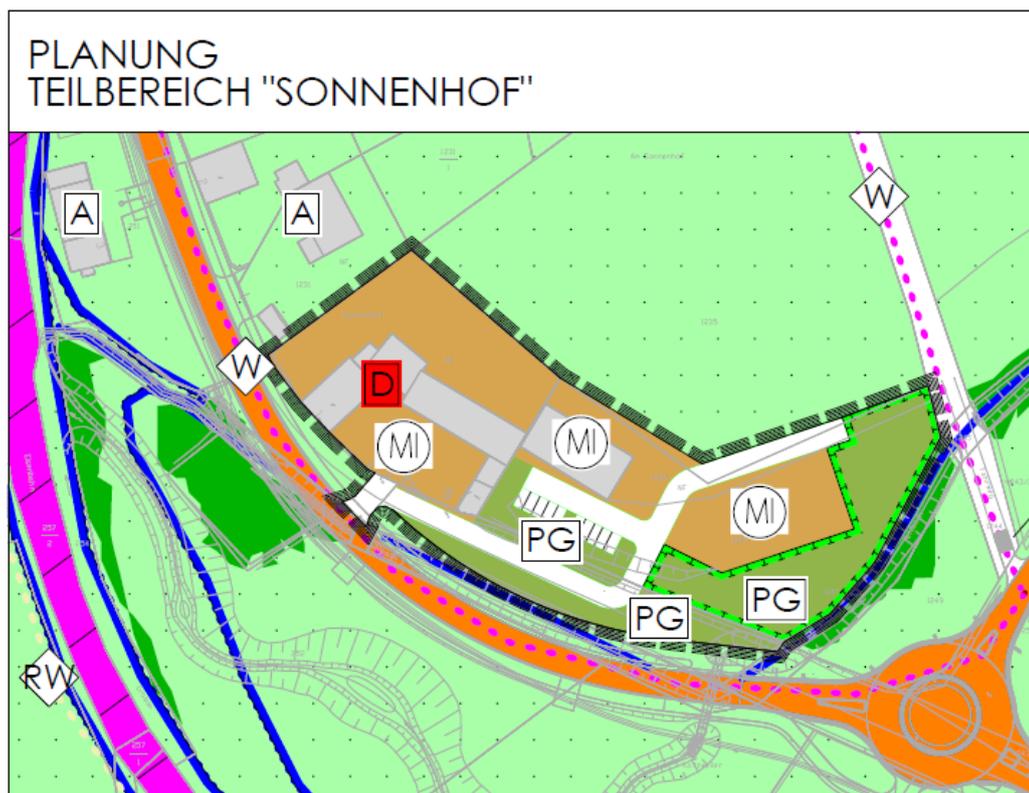


Abb.: Planung „1. Teiländerung FNP 2035 der VG Otterbach-Otterberg“

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

III BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Sonnenhof“ der Ortsgemeinde Katzweiler abgegeben.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt dies zur Kenntnis zu nehmen.

IV STELLUNGNAHMEN OHNE BEDENKEN UND ANREGUNGEN

Die Behörden, deren Stellungnahme ohne Bedenken, Anregungen oder Hinweise abgegeben wurde, sind der Übersichtsliste über den Eingang der Stellungnahmen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag für IV:

Das Gremium beschließt dies zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Honorarkosten werden durch den Investor übernommen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Beschlüsse werden zu den einzelnen Bedenken und Anregungen gefasst (s.O).
- b) Die Beschlüsse werden zu den einzelnen Bedenken und Anregungen gefasst (s.O).
- c) Das Gremium beschließt den, nach Einarbeitung der zu berücksichtigenden Bedenken und Anregungen, vorliegenden Plan als Planentwurf anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

- d) Das Gremium beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

- e) Das Gremium beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Otterberg, den 16.02.2023



Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg